

Kriterien für die Aufnahme von Schülern an Kath. Schulen

1. Schulen in freier Trägerschaft haben das Recht auf freie Schülerwahl.
2. Dieses Recht wird an den Konkordatsschulen durch das Niedersachsenkonkordat in der Form eingeschränkt, dass an diesen Schulen nur ein Anteil von 30 % nicht-katholischer Schülerinnen und Schülern aufgenommen werden darf.
3. Eine Begrenzung der Aufnahme ist aufgrund räumlicher Kapazitäten gegeben.
4. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler an Realschulen und Gymnasien erfolgt in der Regel nur mit einer entsprechenden Empfehlung der abgebenden Grundschule. Liegen der aufnehmenden Schule Informationen vor, die Zweifel an einer realistischen Empfehlung der Grundschule wecken, so können Schüler abgewiesen werden. Eine solche Zurückweisung darf aber nicht willkürlich geschehen.
5. Katholische Schülerinnen und Schüler, die sich selbst in der Kirche engagieren (z.B. Messdiener) oder deren Eltern sich in der Kirche engagieren (Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand, aktive Mitglieder des Gemeindelebens) werden bevorzugt aufgenommen (im Zweifelsfalle ist der zuständige Pfarrer zu befragen).
6. Schülerinnen und Schüler aus kath. Grundschulen werden bevorzugt aufgenommen; es besteht aber kein Rechtsanspruch auf Übernahme.
7. Geschwisterkinder werden bevorzugt aufgenommen; es besteht aber kein Rechtsanspruch auf Übernahme.
8. Unter ökumenischen Gesichtspunkten ist auch die Aufnahme von ev. Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern anderer Konfessionen und Religionen bei entsprechender Eignung zu ermöglichen. Religionslose Schülerinnen und Schüler können nur im Ausnahmefall aufgenommen werden.
9. Müssen Schülerinnen und Schüler ein kath. Gymnasium oder eine kath. Realschule aus Leistungs- oder anderen Gründen verlassen, so soll versucht werden, diese Schülerinnen und Schüler weiterhin auf einer kath. Schule zu beschulen. Ein Aufnahmeanspruch an einer anderen kath. Schule besteht aber nicht.
8. Grundsätzlich wird erwartet, dass beide Eltern Mitglied ihrer Kirche sind. Ist ein Elternteil aus seiner Kirche ausgetreten, so erfolgt die Aufnahme oder Abweisung des Kindes nach pflichtgemäßen Ermessen der Schule. Sind beide Eltern ausgetreten, kann das Kind nicht aufgenommen werden.
9. Die Reihenfolge dieser Kriterien stellt eine gewisse Rangfolge bei der Aufnahme eines Kindes dar. Die tatsächliche Aufnahme von Schülerinnen und Schülern hat die aufnehmende Schule nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.